

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat am 25.06.2013 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 KAG für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 1, 2 und 7, § 19 und § 43 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Dörzbach Baulastträgerin ist.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung im Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen (Anlage 2) aufgeführt ist, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs.6 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz).
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen.
Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis kann vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Dörzbach zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, textliche Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des angefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) festgesetzt.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (5) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (6) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (7) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.
- (8) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (2) Im Übrigen bemisst sich die Sondernutzungsgebühr innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung keine Gebühr vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (5) Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a. der Antragsteller
 - b. der Sondernutzungsberechtigte
 - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für
 - d. Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - e. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 01. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungsgenehmigung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird. Die Anzeige muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung erstattet werden.

§ 10 Gebührenfreiheit

- (1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, der Volksgesundheit oder -bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörzbach, den 26.06.2013

Willi Schmitt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

	<u>Art der Sondernutzung</u>	Gebühr in €
1.	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
	1. Bauzäune, Absperrungen, Aufstellung von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Gerüsten, Containern	wöchentlich 1 -10 €
	2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen	wöchentlich 1-10 €
2.	Straßensperrungen	
	2. halbseitige Straßensperrungen	täglich 0,10-0,50€ pro angefangenem qm
	3. ganzseitige Straßensperrungen	täglich 0,20-0,50€ pro angefangenem qm
3.	Anbieten von Leistungen	
	1. Verkaufswagen und -stände, Imbissstände	täglich 1-10 €
	2. Automatenbetrieb	jährlich 5-50 €
	3. Warenauslagen	täglich 1-10 €
4.	Werbezwecke	
	1. Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	täglich 5-25 €
	2. Plakate, Tafeln, Schilder usw.	monatlich 1-10 €
	3. Reklame-Anlagen und -Einrichtungen, die lediglich in den Luftraum der Straße ragen (z.B. Leuchtbuchstaben)	monatlich 1-10 €
5.	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums	
	1. Im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (Vorziehen von Stockwerken, Erstellung von Verbindungsbauwerken)	einmalig 50-1000 €
	2. Überbauung des Grund und Bodens (z.B. Gebäudevorsprünge)	einmalig 50-1000 €
6.	Anlagen und Einrichtungen	
	1. Schaukästen und Vitrinen	monatlich 5-10 €
	2. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb	monatlich 0,50-5 € pro angefangenem qm
7.	sonstige Sondernutzungen	
	sonstige über den Gemeingebrauch der Straße hinausgehende Benutzung der Straße	täglich 1-15 € wöchentlich 1-20 € monatlich 5-50 € jährlich 5- 500 €

Anlage 2 zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

	<u>Art der Sondernutzung</u>	Gebühr in €
1.	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
	1. Lagerungen zum Weitertransport bis zu max. 24 Stunden, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gegeben ist.	gebührenfrei
	2. Aufstellung von Baugerüsten u.ä. zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, direkt an die öffentliche Fläche grenzenden Gebäuden.	gebührenfrei
	3. Erforderliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u. ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind.	gebührenfrei
	4. Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragsnehmer ausgeübt werden.	gebührenfrei
2.	Straßensperrungen	
	-	
3.	Anbieten von Leistungen	
	1. Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung.	gebührenfrei
	2. Automaten, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen.	gebührenfrei
	3. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.	gebührenfrei
4.	Werbezwecke	
	1. Verteilung von Druck- und Werbeschriften	gebührenfrei
	2. Werbeanlagen, die im Luftraum über der Straße an der Stätte der Leistung angebracht sind und erforderlichenfalls baurechtlich genehmigt wurden.	gebührenfrei
	3. Wahlwerbung im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin	gebührenfrei
	4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z.B. Messen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen)	gebührenfrei
5.	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums	
	-	
6.	Anlagen und Einrichtungen	
	1. Briefkastenanlagen und öffentliche Fernsprechstellen	gebührenfrei
	2. Aufstellung von Fahrradständern	gebührenfrei
	3. Bauteile wie Fensterbänke und Gesimse, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen.	gebührenfrei
	4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche (Vorbauten, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen etc.), wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern und mit einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.	gebührenfrei
	Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche (Lichtschächte, Betriebsschächte usw. im Untergeschoss), wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.	gebührenfrei
7.	sonstige Sondernutzungen	
	Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellung von Blumenkübeln, Fassadenbegrünung	gebührenfrei

Plakatierungsrichtlinien

1. allgemeine Richtlinien

- a) Plakatierungserlaubnisse können maximal für die Dauer von 2 Monaten vor dem Anlass der Plakatierung erteilt werden.
- b) Die Anzahl der Plakate beschränkt sich auf maximal 10 in Dörzbach und maximal 3 in den jeweiligen Teilorten.
- c) Die Plakate müssen grundsätzlich für Veranstaltungen werben, die in Dörzbach oder den zugehörigen Teilorten stattfinden.
Ausgenommen sind Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, wie Messen, Märkte und dergleichen, sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Nachbarstädten und Nachbargemeinden.
- d) Das Anbringen von Plakaten auf privatem Eigentum wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht gedeckt. Derartige Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen.
- e) Für Schäden, die bei der Anbringung oder Entfernung von Plakaten entstehen, haften die Veranstalter.

2. Anbringung von Plakaten

- a) Die Plakate dürfen nur an geeigneten Stellen in den vorgesehenen Straßen angebracht werden.
Vorgesehenen Straßen sind:
Klepsauer Straße, Goldbachstraße, Hauptstraße und Hohebacher Straße.
Für die Teilorte sind keine weiteren Platzierungsregelungen festgelegt.
- b) Plakate müssen so angebracht sein, dass sowohl der Straßenverkehr als auch der Fußgängerverkehr keinerlei Einschränkungen, insbesondere keine Sichtbehinderungen erfährt.
- c) Im unmittelbaren Kreuzungsbereich von Straßen, an Verkehrszeichen und außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- d) Es dürfen nur Hartfaserplatten verwendet werden. Plakate dürfen nicht geklebt werden.

3. Entfernung von Plakaten

- a) Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, führt die Gemeinde Dörzbach die Entfernung auf Kosten des Verursachers durch.
- b) Sämtliches Befestigungsmaterial der Plakate (z.B. Kabelbinder und Drähte) muss bei der Abhängung der Plakate mitentfernt werden.
- c) Plakate, die den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen oder an nicht zugelassener Stelle angebracht sind, werden von der Gemeinde Dörzbach ohne jegliche Regressionsansprüche des Veranstalters auf dessen Kosten entfernt.

4. Gestaltung von Plakaten

- a) Die Plakate dürfen eine Größe von maximal 594x841 mm (DIN A 1) nicht überschreiten.
- b) Es sind einheitlich gestaltete Plakate zu verwenden.

5. Plakatierung aus Anlass von Wahlen

- a) Die Anbringung von Wahlplakaten kann entgegen der allgemeinen Richtlinien unter 1. schon bis zu 3 Monate vor der Wahl erlaubt werden.
- b) Auf Grund der Wahlfairness muss den anfragenden Parteien jeweils dieselbe Anzahl an Plakaten erlaubt werden, sofern dies nicht mit übermäßigen Umständen verbunden ist. Um dieser Regelung gerecht zu werden, kann die Maximalanzahl der Plakate aus den allgemeinen Richtlinien unter 1. entsprechend angepasst werden.